

Auflagen für die Aufstellung von Werbeträgern

- 1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.**
- 2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.**
- 3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.**
- 4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.**
- 5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.**
- 6. Die Werbeträger werden an Laternenmasten, Bäumen oder Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs (evtl. mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.**
- 7. Werbeträger dürfen nicht an Stellen angebracht werden, an denen durch angebrachte Schilder das Plakatieren verboten wurde.**
- 8. An Grundstücksausfahrten ist so zu plakatieren, dass eine ungehinderte Ausfahrt möglich ist (Sicht darf nicht eingeschränkt werden).**
- 9. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.**
- 10. Werbeträger für EROTIKMESSEN dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Schulen aufgestellt werden.**
- 11. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.**
- 12. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.**
- 13. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.**
- 14. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.**